

Abschrift

413 C 79/16



Amtsgericht Bielefeld

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH, vertr. d. d. Gf. Sabine Goertz, Hauptstraße 117, 10827
Berlin

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Bielefeld

im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
30.05.2016

durch den Richter am Amtsgericht Stauss

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 498,00 Euro nebst Zinsen
in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit
dem 18.02.2016 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung eines Tatbestandes wird nach § 313 a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet; lediglich im Hinblick auf den Zinsanspruch ist sie in geringem Umfang unbegründet.

Der Klägerin steht gegenüber dem Beklagten aus § 631 I BGB ein Zahlungsanspruch in Höhe von 498,00 Euro zu.

Unstreitig haben die Parteien unter dem 26.05.2013 einen Dauerwerbe- und Anzeigenvertrag für die Veröffentlichung einer Fotochiffreanzeige geschlossen, mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten zu einem Preis von 498,00 Euro.

Diesen Vertrag konnte der Beklagte nicht nach § 123 BGB wegen arglistiger Täuschung erfolgreich anfechten.

Dass der Beklagte getäuscht und dadurch zur Abgabe der auf den Vertragsabschluss gerichteten Willenserklärung gebracht worden ist, hat er schon nicht substantzvoll dargetan.

Soweit er insofern hat vortragen lassen, dass ein sogenanntes Modelscouting vorgespielt worden sei, im Vorfeld des Vertragsabschlusses bei Einladung zum Fotoshooting, so kann einerseits nicht festgestellt werden, dass dieses ihm gegenüber erfolgt ist, weil sich die Einladung an seine Tochter richtete, und andererseits auch nicht, dass dadurch ein Irrtum erregt wurde. Denn die Tochter des Beklagten hat gewusst, dass sie an keinem Modelscouting teilgenommen hat.

Sofern der Kläger weiter vorgetragen hat, dass während der Fotoaufnahmen vorgespielt worden sei, dass die Klägerin Kontakte in der Modebranche habe, so ist dieser Vortrag viel zu pauschal und damit nicht einlassungsfähig. Denn der Beklagte hat schon nicht dargetan, wer diese Äußerung wann gegenüber ihm bzw. seiner Tochter getätigt haben soll.

Überdies ist der Beklagte darauf zu verweisen, dass er neben der Vertragsunterzeichnung auch noch eine weitere Erklärung unter dem 26.05.2013 abgegeben hat, die folgenden Inhalt hat:

„Mir ist bekannt, dass es für meine Anzeige branchenüblich keine Erfolgs- oder Vermittlungsgarantie gibt.

Mir ist auch bekannt, dass die Fotos und die Anzeigen in jedem Fall vergütungspflichtig sind, d. h. auch wenn ich nicht vermittelt werde.

Mir sind heute keine mündlichen Zusagen gemacht worden, die davon abweichen.“

Damit hat der Beklagte Zeugnis gegen sich selbst abgelegt, dass gerade keine falschen Versprechungen im Sinne einer arglistigen Täuschung vor Vertragsabschluss gemacht worden sind. Gegenteiliges hätte er substantiiert darzulegen und nachzuweisen. Beides hat er gemäß vorstehenden Ausführungen nicht getan.

Die Verpflichtung des Beklagten zur Zahlung des vertraglich vereinbarten Entgeltes ist auch nicht nach § 326 I BGB entfallen, weil der Klägerin die Leistungserbringung – nämlich die Veröffentlichung der Fotochiffreanzeige im Internet – unmöglich iSv § 275 BGB ist und sie daher nicht zu leisten braucht.

Insoweit ist der Beklagte zunächst darauf hinzuweisen, dass die Veröffentlichung tatsächlich und unstreitig stattgefunden hat und die Fotochiffre auch noch im Zeitpunkt der Entscheidungsfindung im Internet unter dem in der Klageschrift angegebenen Link abrufbar ist. Die Klägerin hat damit ihre Leistung nach dem Werbe- und Anzeigenauftrag erbracht.

Die Veröffentlichung der Fotochiffreanzeige ist entgegen der Auffassung des Beklagten aber auch nicht widerrechtlich.

Es trifft zwar zu, dass neben der nach § 106 BGB beschränkt geschäftsfähigen Tochter des Beklagten auch die gemeinsamen Sorgeberechtigten Eltern nach § 1629 I S. 2 BGB der Veröffentlichung zustimmen müssen, was hier nur seitens des Vaters erfolgt ist. Das macht die Veröffentlichung aber nicht widerrechtlich. Denn mittlerweile ist die Tochter des Beklagten, die am 05.02.1998 geboren ist, volljährig, sodass sie nach § 108 III BGB die Veröffentlichung – rückwirkend – nach § 184 BGB genehmigen kann. Das hat sie vorliegend jedenfalls konkludent getan, indem sie der Veröffentlichung, der sie ausweislich der Vertragsurkunde vom 26.05.2013 als damals beschränkt geschäftsfähige Minderjährige zugestimmt hat, nicht widersprochen hat.

Der Entgeltanspruch der Klägerin entfällt auch nicht deshalb, weil die Werbewirkung wegen der angeblich fehlerhaften Angabe des Alters der Tochter des Beklagten eingeschränkt bzw. entfallen ist.

Die streitgegenständliche Fotochiffreanzeige ist – im Hinblick auf das Alter der Tochter des Beklagten – eine dynamische Anzeige, d. h., dass sich die Altersangabe fortlaufend ändert. Das konnte das Gericht durch Inaugenscheinnahme der Anzeige auf der Homepage www.modelsweek.de feststellen. Dort ist das Alter der Tochter des Beklagten im Zeitpunkt der Entscheidungsfindung – zutreffend - mit 18 Jahren angegeben.

Dahinstehen kann, ob dem Beklagten ein Widerrufsrecht nach § 312 BGB zusteht, weil das Fotoshooting für ihn eine Freizeitveranstaltung dargestellt hat, auf der der streitgegenständliche Vertrag geschlossen worden ist. Denn selbst wenn er mangels Belehrung über die Widerrufsfrist den Vertrag mit der Klägerin jederzeit hätte widerrufen können, so schuldet er nach § 357 BGB iVm § 346 II BGB aber gleichwohl Wertersatz. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Klägerin im Zeitpunkt der Widerrufserklärung des Beklagten vom 04.06.2013 bereits sämtliche Leistungen – nämlich das Fotoshooting und die Fertigung der Fotochiffreanzeige – erbracht hat und dass der Wertersatz mangels anderer Anhaltspunkte nach dem vereinbarten Entgelt hierfür zu bemessen ist. Er beträgt mithin auch 498,00 Euro.

Der Zinsanspruch der Klägerin folgt aus § 291 BGB.

Beantragt sind hier – jedenfalls konkludent – Prozesszinsen. Diese sind aber erst ab dem 18.02.2016 geschuldet, weil die Rechtshängigkeit hier nicht auf den Zeitpunkt der Zustellung des Mahnbescheides zurückwirkt. Denn die Sache ist hier nicht alsbald nach Erhebung des Widerspruchs abgegeben worden (§ 696 III ZPO), der am Mahngericht am 27.11.2013 eingegangen ist, sondern erst am 04.02.2016. Abzustellen war mithin gemäß § 696 I S. 4 ZPO auf den Eingang der Akten beim Streitgericht. Das ist hier der 17.02.2016.

Zinsbeginn war daher entsprechend § 187 I BGB der 18.02.2016. Wegen der schon ab Zustellung des Mahnbescheids beantragten Prozesszinsen war die Klage teilweise – aber kostenneutral – abzuweisen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 92 II Nr. 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Streitwert: bis 500,00 Euro.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Bielefeld, Niederwall 71, 33602 Bielefeld, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bielefeld zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bielefeld durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Bielefeld statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bielefeld, Gerichtstraße 6, 33602 Bielefeld, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Stauss